

MINDESTLOHNTARIF

FÜR ANGESTELLTE IN

**PRIVATEN KINDER-
BETREUUNGSEINRICHTUNGEN**

GÜLTIG AB: 1. JÄNNER 2005



Inhaltsverzeichnis

Aktenziffer und Senatsmitglieder	5
ARTIKEL 1 - Geltungsbereich	7
A. Fachlicher Geltungsbereich.....	7
B. Räumlicher Geltungsbereich	7
C. Persönlicher Geltungsbereich.....	7
ARTIKEL II - Inhalt	7
A. Entgeltbestimmungen für Angestellte von Privatkindergärten, -kindergruppen und -horten (Privatkindertagesheimen)	7
B. Entgeltbestimmungen für Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen	8
C. Entgeltbestimmungen für KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten/elternverwalteten Kindergruppen	9
D. Allgemeine Bestimmungen	9
Artikel III	10
Wirksamkeitsbeginn	10
Erreichbarkeiten	11

**BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit**

ZI. 50/BEA/2004-44

Register III

M 13/2004/XXII/96/3

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 9. Dezember 2004 unter dem Vorsitz der Vorsitzenden Dr. Anna Ritzberger-Moser und im Beisein der Mitglieder Dr. Martin Gillinger, Dr. Johannes Pflug und Rene-Heinz Foltin aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Mitglieder Reinhard Bödenauer, Hilde Loidolt und Peter Weber aus dem Kreise der Arbeitnehmer sowie der Schriftführerin Dr. Susanne Piffl-Pavelec über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohntarifes für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

Mindestlohntarif

festgesetzt:

MINDESTLOHNTARIF

ARTIKEL I GELTUNGSBEREICH

A. Fachlicher Geltungsbereich:

- a) Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horte (Privatkindertagesheime),
- b) Vereine, die Tagesmütter(-väter) beschäftigen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen beschäftigen, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber/innen
 - 1) weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 - 2) nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivver-

tragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird.

B. Räumlicher Geltungsbereich:

Republik Österreich.

C. Persönlicher Geltungsbereich:

- a) Angestellte von Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen),
- b) Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, und
- c) Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen.

ARTIKEL II INHALT

A. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR ANGESTELLTE VON PRIVATKINDERGÄRTEN, -KINDERKRIPPEN UND -HORTEN (PRIVATKINDERTAGESHEIMEN)

1. Kindergartenpädagog/inn/en, Hortpädagog/inn/en, diplomierte Kinderkrankenschwestern(-pfleger), diplomierte Sozialpädagog/inn/en und Lehrer/innen	im 15. und 16. Berufsjahr..... 1.821,20
	im 17. und 18. Berufsjahr..... 1.859,30
	im 19. und 20. Berufsjahr..... 1.897,70
	im 21. und 22. Berufsjahr..... 1.935,50
	im 23. und 24. Berufsjahr..... 1.973,50
	im 25. und 26. Berufsjahr..... 2.012,00
	im 27. und 28. Berufsjahr..... 2.050,40
	im 29. und 30. Berufsjahr..... 2.088,80
	im 31. und 32. Berufsjahr..... 2.126,70
	im 33. und 34. Berufsjahr..... 2.126,70
	im 35. und 36. Berufsjahr..... 2.159,50
	im 37. und 38. Berufsjahr..... 2.196,40
	im 39. und 40. Berufsjahr..... 2.234,60
monatliches Bruttogehalt von €	
im 1. und 2. Berufsjahr	1.562,00
im 3. und 4. Berufsjahr	1.599,00
im 5. und 6. Berufsjahr	1.629,90
im 7. und 8. Berufsjahr	1.666,30
im 9. und 10. Berufsjahr	1.706,00
im 11. und 12. Berufsjahr	1.744,00
im 13. und 14. Berufsjahr	1.782,60

2. a) Geprüfte Sonderkindergartenpädagog/inn/en erhalten in Sonderkindergärten monatlich eine Erschwerungszulage von € 138,30.
- b) Kindergartenpädagog/inn/en in Sonderkindergärten erhalten 50 % der Zulage nach lit. a.
3. Kindergartenleiter/innen erhalten eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von brutto

	€
bei einer Gruppe	53,20
bei zwei Gruppen	92,20
bei drei Gruppen	117,20
bei vier Gruppen	143,90
für jede weitere Gruppe	
gebührt ein Zuschlag von	26,60
4. Arbeitnehmer/innen in Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten, die nicht unter Z 1 fallen und überwiegend in Selbstverantwortung eine Gruppe leiten, erhalten 85 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

5. Wenn ein/e Kindergartenpädagoge/Kindergartenpädagogin den/die Kindergartenleiter/in durch mindestens 12 Kalendertage ununterbrochen vertritt, so gebührt dem/der Vertreter/in eine Vertretungszulage von 1/30 der Leitungszulage pro Tag für die Dauer der tatsächlichen Vertretung.
6. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1, 2 und 4 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen. Die Leitungszulage gebührt in voller Höhe.
7. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1 und 4 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarifes ausgeübt wurden.
- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

B. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER), DIE VON VEREINEN ODER PRIVATKINDERGÄRTEN BESCHÄFTIGT WERDEN UND IM EIGENEN HAUSHALT KINDER BETREUEN

1. Tagesmütter(-väter) erhalten als Monatsgehalt für jedes Kind € 326,50.
 Tagesmütter(-väter) mit einschlägiger Ausbildung (z.B. Kindergartenpädagog/inn/en, Hortpädagog/inn/en, diplomierte Kinderkrankenschwestern(-pfleger), diplomierte Sozialpädagog/inn/en und Lehrer/innen) erhalten darüber hinaus eine Zulage von 20 %.
 Nach jeweils dreijähriger Tätigkeit als Tagesmutter(-vater) gebührt - unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder - ein Zuschlag von € 15,90 pro Monat.

- Dieses Monatsgehalt (einschließlich allfälliger Zulagen oder Zuschläge) beinhaltet keine Aufwandsätze, wie etwa Essensbeiträge.
2. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung - das sind Kinder, für die die Eltern erhöhte Familienbeihilfe beziehen - gebührt pro Kind der 1 ½-fache Betrag, wie in Z 1 vorgesehen.
 3. Bei der Berechnung von Mehr- und Überstunden von Tagesmüttern(-vätern) ist das jeweilige Monatsgehalt zu Grunde zu legen.

4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist

1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.

C. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR KINDERBETREUER/INNEN IN SELBST ORGANISIERTEN/ ELTERNVERWALTETEN KINDERGRUPPEN

1. Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen erhalten 80 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Abschnitt A Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung - entsprechend dem Zertifikat des Bundesverbandes Österreichischer Elternverbänder Kindergruppen oder einer gleichzustellenden Ausbildung - erhalten 90 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehalts nach Abschnitt A Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

Kinderbetreuer/innen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung nach Abschnitt A Z 1 erhalten das jeweilige

monatliche Bruttogehalt nach Abschnitt A Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.

3. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarif ausgeübt wurden.

- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag des jenen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unter diesen Mindestlohntarif fallenden Arbeitnehmer/innen.

2. a) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichen Urlaubes - falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles - spätestens aber am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines monatlichen Bruttogehaltes (inklusive aller nach diesem

Mindestlohntarif gebührenden Zulagen und Zuschläge, ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A. Z 5.).

- b) Alle Arbeitnehmer/innen erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohntarif gebührenden Zulagen und Zuschläge, ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A. Z 5.).

- c) Wird ein Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration.
- d) Wenn ein/e Arbeitnehmer/in nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration das Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er/sie sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration auf die aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt) in Anrechnung bringen lassen.
3. Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, bei jeder Gehaltsauszahlung dem/der Arbeitnehmer/in eine genaue, mit Datum versehene Abrechnung über das Gehalt, die Zulagen und Abzüge zu übergeben.
4. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %. Der Grundstundenlohn zur Berechnung der Überstundenentlohnung beträgt 1:160 (ein Hundertsechzigstel) des Bruttogehalts.
5. Für Arbeiten am 24. und 31. Dezember gebührt für nach 13 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von 100 %.
6. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohntarif nicht berührt.

ARTIKEL III INHALT

WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes

vom 09.12.2003, M 3/2003/XXII/96/2, außer Kraft.

Wien, am 9. Dezember 2004

Die Vorsitzende:

Anna Ritzberger-Moser

GB-INTERESSENVERTRETUNG

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

BÖDENAUER Reinhard,

Wirtschaftsbereich Gesundheit/
Soziale Dienstleistung/Kinder-
und Jugendwohlfahrt

(01) 313 93 DW 352

Fax DW 537

reinhard.boedenauer@gpa.at

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN**Regionalgeschäftsstelle Wien**

1010 Wien, Börsegasse 18

Telefon (01) 313 08

Fax (01) 310 66 19

eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 360 669

Fax (02742) 360 669/38

eMail: niederoesterreich@gpa.at

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 325

Fax DW 47

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

Telefon: (02622) 274 95

Fax (02622) 27 492/464

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: (02852) 527 51

Fax (02852) 53 0 61

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: (02682) 770

Fax DW 48

eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8011 Graz, Südtiroler Platz 13

Telefon: (0316) 70 71

Fax DW 398

eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 *Klagenfurt*, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: (0463) 58 70

Fax (0463) 51 19 02

eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon (0732) 66 98 45-49 Serie

Fax (0732) 65 33 87 – 77

eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon (0662) 88 16 42-45 Serie

Fax (0662) 87 77 32

eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: (0512) 597 77

Fax DW 115

eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: (05574) 709 67

Fax DW 85

eMail: vorarlberg@gpa.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at

